

oder die **Anwesenheit von Kindern**.¹⁵⁴ Ebenso zulässig ist eine Verweigerung des Sexualkontakts, wenn der andere Ehegatte bereits jahrelang und grundlos jeden gesellschaftlichen und ehelichen Verkehr eingestellt hat.¹⁵⁵ Das Verlassen des gemeinsamen Schlafzimmers ist insb nach wiederholten Aufforderungen des anderen Ehepartners gerechtfertigt.¹⁵⁶

I. Pflicht zur sexuellen Treue

1. Die eheliche Treuepflicht

Die Pflicht zur sexuellen Treue kann – neben dem Ehebruch (s Rz 18) – **37** durch **ehewidrige Beziehungen** verletzt werden. Dazu zählen insb außereheliche Sexualkontakte wie Besuche bei Prostituierten¹⁵⁷ oder gleichgeschlechtliche Beziehungen.¹⁵⁸ Es genügt bereits der Umgang mit einer anderen Person als dem Ehepartner, der objektiv den **Anschein einer ehewidrigen Beziehung** zu erwecken vermag.¹⁵⁹ Eine Eheverfehlung bildet daher etwa

- der achtmalige Besuch in der Wohnung der Apothekerin innerhalb von fünf Wochen;¹⁶⁰
- heimliche Besuche eines anderen Mannes bei der Ehefrau, die bis spät in die Nacht dauern;¹⁶¹
- heimliches Übernachten bei einer anderen Frau;¹⁶²
- ein gemeinsamer Urlaub mit einer anderen Frau;¹⁶³
- das Prahlern mit sexuellen Erlebnissen mit einer anderen Person;¹⁶⁴
- die Kontaktsuche auf einem Flirtportal.¹⁶⁵

Bei objektiv begründetem Anschein ehewidriger Beziehungen besteht eine **Verpflichtung** des – diesen Anschein erweckenden – Ehegatten, den Partner **aktiv über alle relevanten Umstände** der eingegangenen Beziehung **aufzuklären**.¹⁶⁶

Auch **fortgesetzter freundschaftlicher Umgang** zu anderen Personen **gegen 38** **den Willen** des Ehegatten kann – trotz fehlenden Sexualkontakts – eine Eheverfehlung begründen, wenn der Kontakt dazu geeignet ist, die Ehegatten zu

154 1 Ob 32/17p iFamZ 2017, 212 (*Deixler-Hübner*).

155 7 Ob 670/83.

156 1 Ob 567/79.

157 4 Ob 520/84; LG Linz 15 R 261/14d EFSlg 142.441.

158 LG Linz 15 R 261/14d EFSlg 142.441.

159 6 Ob 221/19x; 7 Ob 179/08m; 9 Ob 76/03x; RS0056151.

160 9 Ob 62/05s.

161 2 Ob 596/87.

162 3 Ob 124/99b; 3 Ob 528/82.

163 1 Ob 523/86; LGZ Wien 43 R 2020/95 EFSlg 78.629.

164 6 Ob 650/82.

165 LG Linz 15 R 91/16g EFSlg 150.228; LGZ Wien 43 R 89/07f EFSlg 117.343.

166 9 Ob 76/03x; 1 Ob 224/01z; *Aichhorn* in EuPR² § 49 EheG Rz 17.

II. Einbeziehung in die Krankenversicherung nach Auflösung der Ehe

Da der frühere Ehegatte ab Rechtskraft der Eheauflösung nicht mehr Angehöriger iS der Sozialversicherungsgesetze ist, **endet** insb die **Mitversicherung** in der **Krankenversicherung** (s jedoch bei Beamten uä Rz 5).⁸ Eine Mitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung ist auch im Wege einer Vereinbarung zwischen den früheren Ehegatten nicht möglich (s schon Rz 4). Um (wieder) krankenversichert zu sein, bestehen verschiedene Möglichkeiten; sie hängen davon ab, ob der vormals mitversicherte Ehegatte in der Folge einer Erwerbstätigkeit⁹ nachgeht oder nicht, sowie welcher Mitversichertengruppe er als Ehegatte angehört hat:¹⁰

- Der nicht mehr mitversicherte frühere Ehegatte kann eine eigene (selbstständige oder unselbstständige) **Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze** aufnehmen (2023: 500,91 € pro Monat). Diesfalls wäre der frühere Ehegatte aufgrund eigener Erwerbstätigkeit kranken-, unfall-, pensions- und arbeitslosenversichert. 9
- Der nicht mehr mitversicherte frühere Ehegatte kann eine **geringfügige Beschäftigung** als (freier) Dienstnehmer annehmen und sich **zusätzlich** nach § 19a ASVG selbstversichern. Aufgrund der geringfügigen Beschäftigung allein wäre der nicht mehr mitversicherte Ehegatte zunächst nur **unfallversichert**, durch die Selbstversicherung auch kranken- und pensionsversichert. Die Beitragshöhe für die Selbstversicherung beträgt 2023 70,72 € pro Monat (§ 77 Abs 2a ASVG). 10
- Der nicht mehr mitversicherte frühere Ehegatte kann sich **weiterversichern**, wenn er aufgrund der Auflösung der Ehe aus der **Mitversicherung** nach **GSVG**, **BSVG** oder **B-KUVG ausscheidet** und in der Folge nicht selbst in der Krankenversicherung pflichtversichert¹¹ ist (§ 8 Abs 3 Z 2 GSVG, § 8 Abs 3 Z 2 BSVG bzw § 7b Abs 3 Z 2 B-KUVG). Diese Weiterversicherung für frühere Ehegatten nach GSVG, BSVG und B-KUVG umfasst nur die **Krankenversicherung**. Zu beachten ist zudem, dass der frühere Ehegatte vorangehende Krankenversicherungszeiten in einem bestimmten Ausmaß aufweisen muss, den Wohnsitz im Inland hat und der Antrag auf Weiterversicherung innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft 11

8 Neumayr, FamZ 2006, 222.

9 Zur Zumutbarkeit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Auflösung der Ehe etwa Heinrich E., AnwBl 2012, 480 f.

10 Zusätzliche Voraussetzung ist – aufgrund des Territorialitätsprinzips des österreichischen Sozialversicherungssystems – zudem grundsätzlich ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich.

11 Dh insb keiner eigenen Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze nachgeht.

Die Scheidung im Einvernehmen, EF-Z 2014, 188; *Schoditsch*, Grundfragen des Doppelresidenzmodells, ÖJZ 2019, 801; *Gitschthaler/A. Tschugguel*, Scheidungs- bzw. Auflösungsvereinbarungen, EF-Z 2017, 237; *Nademleinsky*, Einvernehmliche Scheidung (2020).

Übersicht

I. Allgemeines.....	1
II. Gemeinsamer Antrag.....	2, 3
III. Sechsmonatige Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft.....	4–6
IV. Zugeständnis der unheilbaren Zerrüttung.....	7
V. Vereinbarung über Scheidungsfolgen	
A. Form des Scheidungsvergleichs.....	8–11
B. Rechtsnatur des Scheidungsvergleichs.....	12–15
C. Notwendiger Regelungsinhalt	
1. Allgemeines.....	16–19
2. Regelungen betreffend gemeinsamer Kinder	
a) Obsorge.....	20, 21
b) Persönliche Kontakte.....	22
c) Unterhalt.....	23–25
3. Regelungen zwischen Ehegatten	
a) Unterhalt.....	26–28
b) Vermögensrechtliche Ansprüche.....	29–32
4. Nachträgliche Änderung des Scheidungsvergleichs.....	33–36
VI. Anfechtbarkeit des Scheidungsvergleichs	
A. Materiell-rechtliche Mängel.....	37–40
B. Folgen einer (teilweise) unwirksamen Vereinbarung.....	41, 42

I. Allgemeines

Die einvernehmliche Scheidung gem § 55a EheG ist die **praktisch bedeutendste Scheidungsart** und macht beinahe 90 % aller Scheidungen in Österreich aus.¹ Anders als die streitigen Scheidungen (§§ 49–55 EheG) erfolgt die einvernehmliche Scheidung im **außerstreitigen Verfahren**, das dafür spezielle Regelungen vorsieht (§§ 94 ff AußStrG). Es ist im Verhältnis zum streitigen Scheidungsverfahren wesentlich günstiger und rascher durchzuführen; zu den Verfahrensbesonderheiten eingehend Nach § 55a EheG Rz 22 ff.

Die einvernehmliche Scheidung hat **vier kumulative Tatbestandsvoraussetzungen**,² deren Vorliegen von Amts wegen zu prüfen ist (§ 16 AußStrG). Fehlt eine von ihnen, ist der Scheidungsantrag abzuweisen.³ Dabei handelt es sich um folgende Voraussetzungen:

1 <https://www.statistik.at/fileadmin/announcement/2022/05/20220531Mehr-EheschliessungenundEhescheidungen2021.pdf> (abgerufen am 1.1.2023).

2 *Kerschner/Sagerer-Foric/Schoditsch*, FamilienR⁷ Rz 2/91; *Aichhorn* in EuPR² § 55a EheG Rz 1.

3 LGZ Wien 45 R 469/12x EFSlg 134.840; LG Wels 21 R 39/12b EFSlg 134.840.

C. Befristung und Umstandsklausel

- 12 Das Gericht kann den Anspruch nach § 68 EheG von vornherein **zeitlich befristen**.⁴⁴ Für die konkrete Bemessung des Unterhalts sind jedoch die Verhältnisse zum Schluss mündlicher Verhandlung erster Instanz maßgeblich. Daher kann zum Zeitpunkt der Unterhaltsfestsetzung keine Rücksicht auf ungewisse Ereignisse in der Zukunft genommen werden (zB Einkommensveränderungen, Arbeitsplatzverlust).⁴⁵
- 13 Allerdings unterliegt jeder Unterhaltsanspruch der **Umstandsklausel**,⁴⁶ sofern diese nicht vertraglich ausgeschlossen wurde.⁴⁷ Ändern sich die Umstände wesentlich,⁴⁸ so kann auf die neue Situation reagiert und der Unterhalt den neuen Begebenheiten angepasst werden.⁴⁹ Beschränkt sich die Veränderung lediglich auf das Einkommen des Verpflichteten, so ist eine **ergänzende Vertragsauslegung** vorzunehmen (§ 915 ABGB). Im Rahmen dieser Vertragsauslegung ist zu prüfen, welche Lösung vernünftige Parteien bei Kenntnis der wahren Umstände getroffen hätten. Dabei ist zu beachten, dass das festgelegte **Verhältnis zwischen der Einkommenshöhe und der Unterhaltshöhe** erhalten bleibt.⁵⁰ Der Unterhalt kann jedoch losgelöst von dieser Relation bemessen werden, wenn sich nicht nur das Einkommen, sondern mehrere Parameter ändern.⁵¹

D. Verlust des Anspruchs

- 14 Die Unterhaltspflicht nach § 68 EheG **endet** mit dem Wegfall der materiellrechtlichen Voraussetzungen oder bei **Verwirkung** (§ 74 EheG);⁵² spätestens mit dem **Tod des Unterhaltsverpflichteten** (s § 78 EheG Rz 1).⁵³

IV. Verfahrensrechtliches

- 15 Das Gericht hat ein Unterhaltsbegehren nach § 66 EheG **von Amts wegen** nach § 68 EheG zu prüfen, wenn es aufgrund eines Mitverschuldensantrages oder einer Widerklage zu einem gleichzeitigen Verschuldensauspruch gelangt (s § 61 EheG Rz 5).⁵⁴ Zudem kann ein Unterhaltsanspruch nach § 66 EheG in einen solchen nach § 68 EheG übergehen, wenn in einem Oppositionsprozess Einwendungen gemacht wurden und der ursprüngliche Anspruch daher erloschen ist.⁵⁵

44 9 Ob 34/10f; *Deixler-Hübner*, iFamZ 2016, 248.

45 8 Ob 62/02a (Verlust der Erwerbstätigkeit in der Zukunft).

46 *Deixler-Hübner* in HB-Familienrecht² 917.

47 RS0016554; RS0019089; RS0047166; *Zankl/Mondel* in Schwimann/Kodek⁵ § 68 EheG Rz 12; *Gitschthaler* in EuPR² § 68 EheG Rz 5.

48 ZB Einkommensveränderungen von 10 % (RS0047398 [T8]; RS0007161 [T6]), Arbeitslosigkeit (3 Ob 151/14y), Krankheit (3 Ob 331/99v).

49 2 Ob 145/13g; 3 Ob 2232/96y; *Deixler-Hübner*, iFamZ 2014, 270.

50 2 Ob 58/13p; 2 Ob 253/08g.

51 2 Ob 90/09p; RS0105944.

52 10 Ob 35/02y (Kontaktvereitelung zu den gemeinsamen Kindern); aA 4 Ob 77/16a (Unterschieben eines Kindes führt nicht automatisch zum Anspruchsverlust).

53 *Nademeleinsky* in Schwimann/Neumayr⁵ § 68 EheG Rz 4.

54 *Zankl/Mondel* in Schwimann/Kodek⁵ § 68 EheG Rz 10.

55 3 Ob 95/61; RS0000945; *Zankl/Mondel* in Schwimann/Kodek⁵ § 68 EheG Rz 10.

Gegenstände, die nur von einem Ehegatten – etwa im Rahmen eines Hobby – verwendet werden (zB Skiausrüstung, Angel; vgl § 82 Abs 1 Z 2 EheG).⁶⁹

III. Die Ehwohnung

- 20** Als Ehwohnung iSd § 81 Abs 2 EheG gilt jene Wohnung oder jenes Haus, in denen die Ehegatten im gemeinsamen Haushalt leben oder zuletzt gelebt haben.⁷⁰ Mittlerweile hat die Judikatur klargestellt, dass die **tatsächliche Nutzung** der Wohnung als **Ehwohnung** entscheidend ist.⁷¹ Die bloße Widmung einer Wohnung als Ort des gemeinsamen Wohnens iSd § 90 ABGB genügt idR nicht;⁷² folglich ist etwa ein Rohbau nicht als Ehwohnung zu bewerten.⁷³ In der Ehwohnung muss sich der **Schwerpunkt der gemeinsamen Lebensführung** befinden oder befunden haben.⁷⁴ Daran ändert sich nichts, wenn nur mehr ein Gatte diese Wohnung benutzt; etwa wenn ein Ehegatte die Wohnung vor Eheauflösung in der Absicht verlässt, nicht mehr zum anderen Teil zurückzukehren.⁷⁵ Ein Ehegatte kann den Aufteilungsanspruch des anderen Teils also nicht dadurch unterlaufen, dass er ihm das Zusammenleben verleidet.⁷⁶ Ist eine **Eigentumsübertragung** der ehemaligen Ehwohnung – etwa aufgrund des Verkaufs durch einen Ehegatten – **nicht mehr möglich**, kommen bloß Ausgleichszahlungen gem § 94 EheG in Betracht (s § 94 EheG Rz 1).⁷⁷
- 21** Im Rahmen des § 81 Abs 2 EheG ist es **unbeachtlich**, ob die Wohnung der **Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses** eines der Ehegatten dient.⁷⁸ Diese Frage kann jedoch für die Ausnahmeregel des § 82 Abs 2 EheG sowie für den (einstweiligen) Wohnungsschutz nach § 97 ABGB Bedeutung erlangen. Näher § 82 EheG Rz 38 f; § 97 ABGB Rz 1 ff.
- 22** Treffen die Kriterien für das Vorliegen einer Ehwohnung auf mehrere Wohnsitze zu, so ist auch eine **Mehrzahl von Ehwohnungen** möglich;⁷⁹ etwa, wenn das Ehepaar einen Teil des Jahres in einem Stadthaus, den anderen hin-

69 Kerschner/Sagerer-Foric/Schoditsch, Familienrecht⁷ Rz 2/117; Hopf/Kathrein, EheR³ § 81 EheG Rz 6.

70 1 Ob 169/18m EF-Z 2019, 77 (Gitschthaler); RS0057678.

71 1 Ob 51/17g iFamZ 2017, 266 (Deixler-Hübner); aA noch RS0009525.

72 Bei begründeter Ortsabwesenheit eines Ehegatten genügt jedoch ausnahmsweise die bloße Absicht zur gemeinsamen Nutzung (1 Ob 51/17g: schwere Erkrankung eines Teils).

73 1 Ob 51/17g; 6 Ob 137/99m.

74 RS0057678.

75 4 Ob 72/19w: ehestörendes Verhalten; 4 Ob 605/88; Deixler-Hübner in EuPR² § 81 EheG Rz 18.

76 4 Ob 72/19w.

77 10 Ob 15/04k; RS0006097.

78 Hopf/Kathrein, EheR³ § 81 EheG Rz 8; Deixler-Hübner in EuPR² § 81 EheG Rz 22.

79 1 Ob 169/18m EF-Z 2019, 77 (Gitschthaler); Hopf/Kathrein, EheR³ § 81 EheG Rz 7.

Für nach dem 29.1.2019 abgeschlossene Ehen oder Ehegatten, die erst danach eine Rechtswahl getroffen haben, gilt die **EheGüVO**. Danach können Ehegatten eine **Rechtswahl** treffen, müssen dafür aber bestimmte Formerfordernisse einhalten (vgl Art 23); fehlt sie, ist das Recht jenes Staats maßgebend, in dem die Ehegatten ihren ersten gemeinsamen Aufenthalt nach Eheschließung hatten (Art 26). Die nacheheliche Vermögensaufteilung iSd §§ 81 ff EheG unterliegt jedenfalls dem sachlichen Anwendungsbereich der EheGüVO;⁴⁶ § 20 IPRG kommt also nicht zur Anwendung.

- 14** Die Anknüpfung der **Ehescheidung** iSd § 49 ff EheG bestimmt sich nach der Rom III-VO, die § 20 IPRG weitgehend – insb hinsichtlich der Statusentscheidung der Eheauflösung – überlagert und eine begrenzte Rechtswahl erlaubt.⁴⁷ Die **scheidungsrechtlichen Folgen** sind jedoch gesondert anzuknüpfen; dies gilt insb für das Namensrecht (§ 13 IPRG), güterrechtliche Folgen (siehe Rz 17) oder den nachehelichen Unterhalt. Für Letzteren gilt die EU-UnterhaltsVO, die im Hinblick auf das maßgebliche Sachrecht auf das HUP verweist.⁴⁸

B. Internationale Zuständigkeit

- 15** Die **internationale Zuständigkeit** österreichischer Gerichte bestimmt sich im Eherecht aus einem Zusammenspiel des nationalen Verfahrensrechts (§§ 76, 76a und 114a JN) mit unionsrechtlichen VO – insb der Brüssel IIa-VO und der Brüssel IIB-VO. Nach dem nationalen Recht des **§ 114 Abs 4 JN** ist die internationale Zuständigkeit in „Eheangelegenheiten“ gegeben, wenn eine der Parteien die österreichische Staatsbürgerschaft oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat.⁴⁹ Die unionsrechtlichen VO wiederum legen die Voraussetzungen der internationalen Zuständigkeit jeweils gesondert nach ihren eigenen Kriterien fest.
- 16** Im Hinblick auf die **persönlichen Ehwirkungen** – also etwa die Mitwirkung im Erwerb, die Wohnungserhaltung etc – bestimmt sich die internationale Zuständigkeit nach **§ 114a Abs 4 JN**. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 114 Abs 1 JN iVm § 76 JN, sodass primär das Gericht zuständig ist, in dem die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben.⁵⁰
- 17** Im Kontext der **Ehescheidung** richtet sich die internationale Zuständigkeit für Verfahren, die **vor dem 1.8.2022 eingeleitet** wurden, nach der **Brüssel IIa-VO**: Sie erfasst die Klage auf Ehescheidung (§§ 49–55 EheG), auf Aufhebung (§§ 33 ff EheG), auf Nichtigerklärung (§§ 20–28 EheG) sowie die einvernehmliche Scheidung (§ 55a EheG).⁵¹ Art 3 Brüssel IIa-VO legt eine allge-

46 *Neumayr* in KBB⁶ § 19 IPRG Rz 5 mwN.

47 *Neumayr* in KBB⁶ § 20 IPRG Rz 1 mwN.

48 Siehe *Neumayr* in KBB⁶ § 20 IPRG Rz 3.

49 Siehe *Mayr* in Rechberger/Klicka⁵ § 114a JN Rz 7.

50 *Mayr* in Rechberger/Klicka⁵ § 114a JN Rz 2.

51 *Lurger/Melcher*, IPR² Rz 2/88.

des Eheerchts entgegen.⁴ Zu den einzelnen Rechten und Pflichten in der Ehe s §§ 90 ff ABGB.

§ 89 ABGB korrespondiert mit den **verfassungsrechtlichen Vorgaben** des Art 7 Abs 1 B-VG und Art 2 StGG 1867, wonach vor dem Gesetz alle Staatsbürger gleich sind und Vorrechte ua des Geschlechts ausgeschlossen sind. Weiters bestimmt Art 5 7. ZPEMRK unter dem Titel „Gleichberechtigung der Ehegatten“, dass Ehegatten untereinander und in ihren Beziehungen zu ihren Kindern gleiche Rechte und Pflichten privatrechtlicher Art hinsichtlich der Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe haben. 2

§ 89 ABGB kann nicht nur als **programmatische Erklärung**, sondern auch als **Auslegungsregel** sowohl für das Gesetz als auch für Vereinbarungen der Ehegatten über die Gestaltung ihrer persönlichen Eheerchte und -pflichten verstanden werden.⁵ Die Gleichberechtigung der Geschlechter gehört zu den Grundwertungen des österreichischen Rechts, sodass gegenteilige Bestimmungen fremder Rechtsordnungen idR gegen den **ordre public** verstoßen und somit nicht anzuwenden sind.⁶ 3

Die Formulierung des Gesetzes, wonach die Rechte und Pflichten gleich sind, „soweit in diesem Hauptstück **nicht anderes bestimmt** ist“, soll zweierlei ausdrücken:⁷ Zum einen sollen aus einer verschiedenen Umschreibung der Rechte und Pflichten des Mannes und der Frau in anderen Bereichen der Rechtsordnung keine Rückschlüsse auf eine verschiedene Behandlung des Mannes und der Frau in ihren persönlichen Rechtsbeziehungen zueinander zulässig sein. Zum anderen soll § 89 ABGB nicht die Befugnis der Ehegatten berühren, die eheliche Lebensgemeinschaft iSd § 91 ABGB einvernehmlich und dabei auch verschieden zu gestalten. Zu den **Grenzen dieser Gestaltungsmöglichkeit** s aber § 91 ABGB Rz 2 ff. 4

§ 90. (1) Die Ehegatten sind einander zur umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft, besonders zum gemeinsamen Wohnen, sowie zur Treue, zur anständigen Begegnung und zum Beistand verpflichtet.

(2) Im Erwerb des anderen hat ein Ehegatte mitzuwirken, soweit ihm dies zumutbar, es nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten üblich und nicht anderes vereinbart ist.

4 LGZ Wien 42 R 87/11x EFSlg 129.748; LGZ Wien 42 R 563/09v EFSlg 126.048.

5 *Stabentheiner/L. Kolbitsch* in Rummel/Lukas⁴ § 89 ABGB Rz 4 mwN; *Koch* in KBB⁶ § 89 ABGB Rz 1. Vgl als Beispiele aus der Judikatur RS0009431 (Treuepflicht), 4 Ob 542/81 (Adoptionsrecht) und OLG Linz 3 R 168/80 EFSlg 36.932 (Prozesskostenvorschuss).

6 Vgl 2 Ob 170/18s.

7 AB 1662 BlgNR 13. GP 2.

C. Natural- und Geldunterhalt

1. Voraussetzungen

- 21 Seit der Reform mit dem EheRÄG 1999 ist es nach dem Gesetzeswortlaut des § 94 Abs 3 S 1 ABGB explizit möglich, dass der Unterhaltsberechtigte **auch bei aufrechter Haushaltsgemeinschaft** (teilweise) Anspruch auf **Geldunterhalt** hat. Bis zum 1.1.2000 bestand in dieser Konstellation grundsätzlich nur Anspruch auf Naturalunterhalt. Nach der Rsp konnte der haushaltsführende Ehegatte allerdings – zumindest bei überdurchschnittlichen Lebensverhältnissen – neben den Naturalleistungen noch „**Taschengeld**“ in Höhe von ca 5 % für „*darüber hinausgehende Bedürfnisse*“ beanspruchen (zB Ausgaben für Freizeit und Sport sowie diverse individuell nötige Konsumgüter).⁴⁶
- 22 Anspruchsvoraussetzung des § 94 Abs 3 S 1 ABGB ist einerseits das **Verlangen** des unterhaltsberechtigten Ehegatten, den Unterhalt entweder ganz oder zumindest zum Teil in Geld zu leisten, andererseits darf ein solches Verlangen – insb „*im Hinblick auf die zur Deckung der Bedürfnisse zur Verfügung stehenden Mittel*“ – **nicht unbillig** sein. Eine solche Unbilligkeit des Begehrens liegt etwa dann vor, wenn bei bescheidenen Einkommensverhältnissen gerade die Deckung der Alltagsbedürfnisse gesichert ist oder im landwirtschaftlichen Bereich eine Naturalversorgung aus eigenen Produkten ausreichend ist.⁴⁷ Bei **durchschnittlichen Lebensverhältnissen** muss es dem unterhaltsberechtigten Ehegatten jedoch möglich sein, neben der Aushändigung von „**Wirtschaftsgeld**“,⁴⁸ zumindest einen **Teil** seines Anspruchs für die Befriedigung seiner **persönlichen Bedürfnisse** in Geld zu begehren.⁴⁹ Nach der Rsp deutet die Diktion „Verlangen des Unterhaltsberechtigten“ darauf hin, dass dieses Begehren gegenüber dem Unterhaltspflichtigen „*hinreichend deutlich*“ geäußert wird. Ob dieses Begehren tatsächlich geäußert wurde, ist nach der Parteiabsicht zu ermitteln (§ 914 ABGB). Eine beiläufige Äußerung des Unterhaltsberechtigten „er wolle einen Zehner im Monat haben“ stellt kein solches Verlangen dar.⁵⁰ Auch dann, wenn es dem **Unterhaltsberechtigten freigestanden** ist, sich für seine Bedürfnisse – ohne Nachfrage beim Unterhaltsverpflichteten – selbstständig aus den zur **Verfügung stehenden Geldquellen zu bedienen**, kann rückwirkend kein Geldunterhalt verlangt werden.⁵¹ Wurde der Unterhalt zur Gänze in Geld geleistet, so muss er sich mit diesem Beitrag

46 Vgl dazu 6 Ob 285/98z; 6 Ob 2126/96g; *Hopf/Kathrein*, EheR³ § 94 ABGB Rz 15 mwN; *Sagerer/Schiavon*, Partnerschaft 67; *Hinteregger* in Klang³ § 94 ABGB Rz 28; *Deixler-Hübner*, Scheidung¹⁴ 23.

47 S ErlRV 1653 BlgNR 20. GP 22; s auch *Hinteregger* in Klang³ § 94 ABGB Rz 28; *Sagerer/Schiavon*, Partnerschaft 68.

48 S *Hinteregger* in Klang³ § 94 ABGB Rz 30 mwN.

49 *Hopf/Stabentheiner*, ÖJZ 1999, 821 (827); *Hinteregger* in Klang³ § 94 ABGB Rz 28.

50 8 Ob 120/19h iFamZ 2020, 385 (*Deixler-Hübner*) = EF-Z 2020, 223 (*Gitschthaler*).

51 6 Ob 123/21p iFamZ 2021, 348 (*Deixler-Hübner*).

Endgültiger Gewaltschutz durch „einstweilige“ Verfügungen? in FS Leopold (2009) 639; König/Weber, Einstweilige Verfügungen im Zivilverfahren⁶ (2022); Mann-Kommenda, Rechtliches Gehör in Sicherungs- und Exekutionsverfahren: Die Anforderungen des Art 6 EMRK an ein faires Verfahren (2017); Pesendorfer, Gewaltschutzgesetz 2019 – Neues zur Dauer der einstweiligen Verfügungen zum Schutz vor Gewalt, Zak 2019, 411; ders, Gesamtreform des Exekutionsrechts – Änderungen im Gewaltschutz, iFamZ 2021, 136; Schoditsch, (Un-)zulässige Beweisbeschaffung in der Ehekrise, EF-Z 2020, 12; Traar/Stadlober, Eingriffe in Rechte Dritter beim Vollzug der einstweiligen Verfügungen nach §§ 382d, 382e und 382f EO – Zivil- und öffentlich-rechtliche Grundlagen, iFamZ 2017, 202.

Übersicht

I.	Gewaltschutz	
	A. Allgemeine Voraussetzungen.....	1, 2
	B. Verhalten des Antragsgegners.....	3–5
	C. Unzumutbarkeit weiteren Zusammenlebens.....	6, 7
	D. Dringendes Wohnbedürfnis.....	8, 9
	E. Verschulden nicht relevant.....	10
	F. Antragstellung durch Kinder.....	11
II.	Inhalt der Gewaltschutz-eV	
	A. Allgemeines.....	12, 13
	B. Gültigkeitsdauer.....	14, 15
	C. Verlängerung.....	16–19
	D. Aufhebung und neuerliche Erlassung.....	20, 21
III.	Polizeiliches Betretungs- und Annäherungsverbot.....	22, 23
IV.	Verfahren	
	A. Allgemeines.....	24
	B. Anhörung des Antragsgegners oder Einseitigkeit.....	25–29
	C. Weitere Verfahrensfragen und Verständigungen.....	30–34
	D. Bekämpfung.....	35–37
	E. Vollzug und Anpassung.....	38–43
V.	Internationale Bezüge.....	44–46

I. Gewaltschutz

A. Allgemeine Voraussetzungen

§ 382b EO ermöglicht die Erlassung einer **einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen** (idF „Gewaltschutz-eV“). Demnach hat das Gericht einer Person, die einer anderen Person durch einen körperlichen Angriff, eine Drohung mit einem solchen oder ein die psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigendes Verhalten das weitere Zusammenleben unzumutbar macht, auf deren Antrag

- das Verlassen der Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung aufzutragen und

V. Durchsetzung des familienrechtlichen Abgeltungsanspruchs

- 28 Der familienrechtliche Abgeltungsanspruch für Mitwirkung im Erwerb des anderen Ehegatten nach § 98 ABGB ist im **außerstreitigen** Verfahren geltend zu machen (§§ 93 f AußStrG).⁸⁰ Erfolgt die Geltendmachung des familienrechtlichen Abgeltungsanspruchs (unrichtigerweise) im streitigen Verfahren, so ist die Klage in einen Antrag umzudeuten und an das zuständige Gericht zu überweisen (§ 40a JN).
- 29 Die **Geltendmachung** des familienrechtlichen Anspruchs nach § 98 ABGB kann sowohl während **aufrechter** Ehe als auch **nach Auflösung** der Ehe erfolgen (s Rz 3). Eigene Regelungen zur **Fälligkeit** des familienrechtlichen Abgeltungsanspruchs fehlen. Den Verjährungsregelungen ist jedoch indirekt zu entnehmen, dass der familienrechtliche Abgeltungsanspruch ab dem Ende des Monats fällig ist, in dem die Leistung erbracht worden ist.⁸¹
- 30 Die Mitwirkung des Ehegatten im Erwerb des anderen nach § 98 ABGB ist im Rahmen der **Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse** nach § 83 Abs 2 EheG bei der Festlegung des **Aufteilungsschlüssels** zu berücksichtigen.⁸² Wesentliche Voraussetzung für die Geltendmachung des familienrechtlichen Abgeltungsanspruchs im Aufteilungsverfahren ist jedoch, dass die Leistungen **nicht** schon anderweitig **abgegolten** worden sind.⁸³ Dabei kann die Abgeltung der Mitwirkung im Erwerb des anderen Ehegatten sowohl als tatsächliche Auszahlung als auch in Form eines erhöhten (Natural-)Unterhalts oder durch sonstige Zuwendungen des unternehmerischen Ehegatten an den mitwirkenden Ehegatten erfolgt sein (s auch schon Rz 26 f).⁸⁴ Ist der familienrechtliche Abgeltungsanspruch bereits verjährt, so ist er im Rahmen der Billigkeit bei der Aufteilung nach §§ 81 ff EheG zu berücksichtigen.⁸⁵ Näher § 83 EheG Rz 9.

80 JAB 916 BlgNR 14. GP 3.

81 7 Ob 595/81; *Stabentheiner/Maier* in Rummel/Lukas⁴ § 98 ABGB Rz 9; *Kodek* in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG² § 1 Rz 171 ff; *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁹ Rz 269 ff. Unrichtig insofern jedoch 7 Ob 667/89; s dazu auch *Hinteregger* in Klang³ § 98 ABGB Rz 14.

82 1 Ob 107/18v iFamZ 2019, 188 (*Deixler-Hübner*) = ÖJZ 2019, 459 (*Weixelbraun-Mohr*); 1 Ob 133/17s EF-Z 2018, 131 (*Oberhumer*); 1 Ob 131/12i EvBl-LS 2013/11 (*Brenn*) = iFamZ 2013, 57 (*Deixler-Hübner*); zur Berücksichtigung der Wertsteigerung des Unternehmens, das an und für sich der Aufteilung entzogen ist, durch die Mitwirkung eines Ehegatten s 4 Ob 1630/95.

83 1 Ob 184/19v iFamZ 2020, 49 (*Deixler-Hübner*); *Hopf/Kathrein*, EheR³ § 98 ABGB Rz 8; *Stabentheiner/Maier* in Rummel/Lukas⁴ § 98 ABGB Rz 13; *Ferrari* in TaKommABGB⁵ § 98 ABGB Rz 6.

84 3 Ob 501/84; *Stabentheiner/Maier* in Rummel/Lukas⁴ § 98 ABGB Rz 7.

85 *Stabentheiner/Maier* in Rummel/Lukas⁴ § 98 ABGB Rz 13; *Ferrari* in TaKommABGB⁵ § 98 ABGB Rz 5 f.